

Finanzordnung

Turn- und Sportverein 1908 Lehrberg e.V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Jahresabschluss / Kassenprüfung

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Für den Jahresabschluss und Erstellung der notwendigen Steuererklärungen ist ein unabhängiges Fachbüro (Steuerberater / Wirtschaftsprüfer) zu beauftragen.
3. Den Kassenprüfern sind auch die Unterlagen zu Ziffer 2 zur Einsicht vorzulegen. Die Kassenprüfung selbst umfasst folgende Punkte, wobei eine stichprobenartige Prüfung zulässig ist.
 - 3.1 Einhaltung der Finanzordnung
 - 3.2 Prüfung der Ausgaben
 - 3.3 Prüfung der Einnahmen
 - 3.4 Prüfung der Forderungen / Verbindlichkeiten des Vereins
 - 3.5 Prüfung des Vereinsvermögens

Die Kassenprüfung endet neben den vorgenannten Prüfungsbemerkungen mit einer Einschätzung der allgemeinen Finanzlage des Vereins durch die Kassenprüfer. Der Rechenschaftsbericht ist den Mitgliedern der Vorstandschaft spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung zuzuleiten.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte mit Ausnahme der Sportheimkasse (§ 4 Ziffer 2) werden über die Hauptkasse getätigt und sind grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln.
2. Die Sportheimkasse ist von einem Vorstandsmitglied gem. Geschäftsverteilungsplan zu führen, monatlich abzuschließen und zum Quartalsende mit der Hauptkasse abzurechnen.
3. Die Hauptkasse wird von einem Vorstandsmitglied gem. Geschäftsverteilungsplan geführt.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
5. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
6. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags muss der Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter oder das dem Ressort vorgesetzte Vorstandsmitglied gem. Geschäftsverteilungsplan die sachliche Berechtigung der Ausgabe bestätigen. Vorher können keine Zahlungen geleistet werden.
7. Der jeweilige Vorstand und die Abteilungsleiter sind für die sachgerechte Finanzverwaltung innerhalb ihrer Aufgabengebiete bzw. Ihrer Abteilungen verantwortlich. Der Vorstand „Etatverwaltung“ gem. Geschäftsverteilungsplan ist für die Finanzlage des Gesamtvereins zuständig und kann hierzu entsprechende Anordnungen für die weiteren Vorstände / Abteilungen eigenständig erlassen.
8. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können von der Vorstandschaft auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt bzw. eingerichtet werden (z. B. bei Großveranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Vorstand gem. Ziffer 3 vorzunehmen.
Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

9. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Vorstand gem. Ziffer 3 gestattet, nach Zustimmung des Gesamtvorstandes, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 4 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Die Mitgliedsbeiträge sind entsprechend der Abteilungszuordnungen auf die einzelnen Abteilungen aufzuteilen. Mitglieder ohne Abteilung sind anteilig aufzuteilen.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Hauptkasse verbucht. Gesellige Veranstaltungen sind dabei zusätzlich hinsichtlich ihres Überschusses / Defizites darzustellen.
3. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen.
4. Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgerechnet werden.

§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ergibt sich aus § 11 Absatz 3 der Satzung.
2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 6 Zuschüsse

Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

1. Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu.

2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung wurde in der Sitzung des Vereinsausschusses vom 03.07.2024 verabschiedet und tritt mit Wirkung zum 03.07.2024 in Kraft.

Lehrberg, den 03.07.2024

Gez.
Die Vorstandschaft TSV Lehrberg